



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Christian Flisek SPD**
vom 14.10.2020

Erhalt der kulturellen Landschaft in Bayern und des Kulturstaates Bayern während der anhaltenden Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie stellt sich die Situation der staatlichen, kommunalen und privaten Kultur-
einrichtungen und kulturellen Veranstaltungsorte in Bayern, der Kinos, der
Kunst- und Kulturschaffenden in Bayern, der Kultur- und Kreativwirtschaft
in Bayern, insbesondere der Soloselbstständigen, sowie der einzelnen
Kunst- und Kultursparten dar, sowohl im professionellen wie auch im Laien-
bereich im Hinblick auf die Einschränkungen und wirtschaftlichen Probleme
aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie?..... 2
- b) Wie schätzt Staatsregierung ein, ob, inwieweit und wo die kulturelle Land-
schaft in Bayern sowie der Kulturstaat Bayern derzeit oder perspektivisch
beschädigt, gefährdet oder bedroht sind? 3
2. a) Wie wurden die coronabedingten staatlichen Hilfsprogramme des Frei-
staates Bayern in Anspruch bzw. nicht in Anspruch genommen (bitte mit
Angaben zur Art, dem Umfang und den jeweiligen Zielgruppen)? 3
- b) Welche Verbesserungen bzw. Erleichterungen hat die Staatsregierung
bei den Förderbedingungen gegenüber der ersten Bekanntmachung der
Förderrichtlinie vorgenommen (bitte mit Angaben zum Ergebnis)? 5
- c) Wo sieht die Staatsregierung weiteren Verbesserungs- und Verlängerungs-
bedarf bei den Hilfen des Freistaates? 8
3. a) Wie werden die coronabedingten staatlichen Hilfsprogramme des Bundes
im Kulturbereich in Anspruch genommen und sieht die Staatsregierung
entsprechend Verbesserungs- und Verlängerungsbedarf bei den Hilfen auf
Bundesebene (bitte mit Angabe zum jeweiligem Umfang und den jeweiligen
Zielgruppen)? 5
- b) Welche Gründe sieht die Staatsregierung für die geringe Inanspruchnahme
des Künstlerinnen- und Künstlerprogrammes?..... 7
- c) Welche Schlüsse und Konsequenzen zieht sie daraus und inwieweit ist die
Staatsregierung bereit, die nicht verausgabten Mittel weiter für die finanzielle
Unterstützung von Kulturschaffenden zur Verfügung zu stellen (bzw. ggf.
dem Landtag dies vorzuschlagen)? 8
4. a) Welche veränderten Bedingungen legt die Staatsregierung dieser Förde-
rung zugrunde? 8
- b) Ist sie dabei bereit, die Ausweitung der Förderzeiträume, die Verwendung
für ein gesondertes Stipendienprogramm für Kulturschaffende oder die
Anerkennung des sogenannten fiktiven Unternehmerlohns zu prüfen und
zu berücksichtigen? 8
- c) Inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, wegen der weiter
anhaltenden Beschränkungen des Kulturlebens die Geltungsdauer und den
Finanzierungszeitraum der Kulturhilfen zu verlängern?..... 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Ist sie bereit, die Förderprogramme und Förderrichtlinien bis Ende des Jahres fortzuschreiben?..... 8
- b) Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus den punktuell zugelassenen höheren Besucherzahlen bei Kulturveranstaltungen und der Kinos in Bayern, den Erfahrungen der Besucherregelungen anderer Ländern (z. B. bei den Salzburger Festspielen oder dem Lucerne Festival) und den Erfahrungen der anderen Bundesländer mit höheren Besucherzahlen und anderen Auflagen?..... 9
- c) Inwieweit und wann plant die Staatsregierung konkrete Öffnungen der Besucherregelungen, bspw. höhere Besucherzahlen, Schachbrettsitzordnung, Maskenpflicht der Besucher während der Vorstellung, Lüftungsbedingungen etc. (bitte mit Angabe zum genauen Zeitpunkt)? 9
6. a) Welche Erleichterungen plant die Staatsregierung für die Abstandsregelungen etc. der Orchester, Ensembles und Künstlerinnen und Künstler bei Proben und bei Vorstellungen und kann sie konkret in Aussicht stellen?..... 9
- b) Welche Perspektiven kann sie für die Veranstaltungs- und Unterhaltungsbranche im Bereich der größeren Veranstaltungen und der Kinos im Hinblick auf Besucherzahlen bzw. wirtschaftliche weiter gehende Hilfen aufzeigen? 9
- c) Inwieweit ist sie bereit, auch die sogenannten Künstlervermittler zu fördern? ... 9
7. Tritt die Staatsregierung auf Bundesebene für eine Förderung für diejenigen, die bei den bisherigen Hilfsprogrammen nach Einschätzung der Branche nicht einbezogen wurden, ein?..... 10
8. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die wirtschaftlichen Perspektiven von Theatern, Kleinkunst- und Kulturbühnen, Kinos und Kulturveranstaltern etc., die wegen der Besucherreglementierung nur über einen Bruchteil der üblichen Besucherzahlen und damit der Einnahmen verfügen würden?..... 10
- b) Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sieht sie (ggf. mit dem Bund und den Kommunen), die Durchführung von Kulturveranstaltungen durch eine Teilübernahme des drohenden Defizits zu unterstützen, die sonst aus wirtschaftlichen Gründen unterbleiben müssen?..... 10

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Digitales, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 24.11.2020

- 1. a) Wie stellt sich die Situation der staatlichen, kommunalen und privaten Kulturinstitutionen und kulturellen Veranstaltungsorte in Bayern, der Kinos, der Kunst- und Kulturschaffenden in Bayern, der Kultur- und Kreativwirtschaft in Bayern, insbesondere der Soloselbstständigen, sowie der einzelnen Kunst- und Kultursparten dar, sowohl im professionellen wie auch im Laienbereich im Hinblick auf die Einschränkungen und wirtschaftlichen Probleme aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie?**

Generell ist festzuhalten, dass es bei Einrichtungen und Unternehmen im Kulturbereich zu teilweise sehr erheblichen Einnahmeausfällen durch Schließungen, Beschränkungen der Besucherzahlen und zusätzliche Aufwendungen durch Hygienekonzepte gekommen

ist. Entsprechend haben sich die Auftritts- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Soloselbständige in der Kulturbranche ebenfalls erheblich reduziert, sodass alle genannten Bereiche erhebliche wirtschaftliche Einbußen erleiden, die je nach der finanziellen Lage vor der Pandemie mit Fortdauer der Pandemie zunehmend existenzbedrohend sein können. Konkrete Daten zur aktuellen Lage in den einzelnen Bereichen/Sparten liegen auch aufgrund der sich durch das dynamische Infektionsgeschehen ständig ändernden Lage nicht vor. Der intensive Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Kultureinrichtungen, Unternehmen der Kreativwirtschaft, Soloselbständigen und Künstlerinnen und Künstlern auf allen Ebenen und die Nachfrage nach den von Bund und Land aufgelegten Hilfsprogrammen machen jedoch die bestehenden erheblichen Unterstützungsbedarfe deutlich.

Die Kinos in Deutschland leiden coronabedingt unter massiven Umsatz- und Ertragsverlusten, da in allen Ländern lediglich etwa 20–25 Prozent der Sitzplatzkapazitäten in den Kinos wegen der Corona-Auflagen belegt werden konnten. Laut einer Studie ist zum 3. Quartal des Jahres 2020 ein Umsatzrückgang von 60 Prozent in den Kinos im Vergleich zum Jahr 2019 zu verzeichnen („ComScore“, in Blickpunkt:Film, online, abgerufen am 08.10.2020). Eine in die Zukunft gerichtete Prognose kann derzeit auch hier nicht abgegeben werden.

Die Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft (Architektur, Design, Kunstmarkt und Werbemarkt) sind bislang überwiegend glimpflich durch die Krise gekommen, nachdem diese Bereiche – bis auf den Kunstmarkt (Galerien, Ausstellungen, Auktionen) – grundsätzlich nicht der schwer angeschlagenen Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind.

b) Wie schätzt Staatsregierung ein, ob, inwieweit und wo die kulturelle Landschaft in Bayern sowie der Kulturstaat Bayern derzeit oder perspektivisch beschädigt, gefährdet oder bedroht sind?

Die Staatsregierung stellt durch kontinuierlichen Austausch mit Verbänden, Kommunen und einschlägigen Einrichtungen sicher, dass sie jeweils ein möglichst aktuelles Bild zur Lage in den jeweiligen Bereichen/Sparten erhält, und hat dazu auch entsprechende Ansprechpartner benannt. Für die Freie Kunstszene wurde eigens eine Referentin als Ansprechpartnerin im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst etabliert.

2. a) Wie wurden die coronabedingten staatlichen Hilfsprogramme des Freistaates Bayern in Anspruch bzw. nicht in Anspruch genommen (bitte mit Angaben zur Art, dem Umfang und den jeweiligen Zielgruppen)?

Neben den nachfolgend aufgeführten coronabedingten Finanzhilfeprogrammen (Künstlerhilfsprogramm, Spielstättenprogramm, Hilfsprogramm Laienmusik, Kino-Anlaufhilfe) erfolgen weitere staatliche Unterstützungsleistungen in den Bereichen Kunst und Kultur, wie z. B.

- bei Beschäftigten auf Honorarbasis an staatlichen Einrichtungen die anteilige Gewährung von Honorarzahllungen, auch wenn coronabedingt keine Gegenleistung mehr erbracht wird (Honorare bis 1.000 Euro: Zahlung von 60 Prozent des Honorars; Honorare ab 1.000 Euro: Zahlung von 40 Prozent des Honorars bis max. 2.500 Euro),
- die entsprechende Anwendung dieser Regelung auch auf nicht-künstlerische Honorarkräfte (z. B. Maskenbildner, Techniker),
- die Anerkennung entsprechender Ausgaben als zuwendungsfähige Kosten im Rahmen von staatlichen Förderungen,
- die Anerkennung von coronabedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben sowie die Gewährung von Stabilisierungshilfen im Rahmen institutioneller Förderungen und
- die Gewährung von Erleichterungen bei Projektförderungen, wie z. B. der Verzicht auf Rückforderungen, die Flexibilisierung von Programmen und Härtefallprüfungen.

1) Künstlerhilfsprogramm:

Antragsberechtigt waren freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern, wenn sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert waren oder

nachweisen konnten, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer Tätigkeit verdienen, auch wenn sie nicht über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert sind, inhaltlich aber die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen. Antragsberechtigt waren auch Künstlerinnen und Künstler in unselbstständiger Tätigkeit mit zeitlich befristeten wechselnden Engagements (insbesondere Schauspielerinnen und Schauspieler). Die Künstlerinnen und Künstler konnten über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichten. Das Programm schloss die Förderlücke der Soforthilfe Corona (jetzt Überbrückungshilfe) hinsichtlich solselbstständiger Künstlerinnen und Künstler ohne eigene Betriebsstätte und wurde der Erwerbs- und Lebenssituation der Künstlerinnen und Künstler durch die Berücksichtigung von Lebensunterhaltskosten gerecht. Das Künstlerhilfsprogramm wurde in einem niederschweligen, benutzerfreundlichen Onlineverfahren aufgesetzt. Dafür standen bis zu 140 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hatte eine Laufzeit von Mai 2020 bis Ende September 2020.

Es wurden insgesamt 9282 Anträge gestellt. Davon konnten bisher 7670 Anträge mit einer Gesamtsumme von rund 19,3 Mio. Euro bewilligt werden, 1134 mussten abgelehnt werden. Anträge konnten bis spätestens 30.09.2020 gestellt werden.

2) Spielstättenprogramm:

Um kleine und mittlere Spielstätten im Bereich Theater, Kleinkunst, Musik und Kabarett langfristig zu unterstützen und ihnen so durch die Krise zu helfen, hat der Freistaat Bayern ein Stabilisierungsprogramm im Rahmen des bayerischen Kultur-Rettungsschirms aufgelegt. Anträge konnten ab 01.07.2020 gestellt werden. Wer für das zweite Halbjahr 2020 einen Liquiditätsengpass plausibel darlegt, kann, abhängig von der Beschäftigtenzahl, bis zu 300.000 Euro erhalten.

Für das Spielstättenprogramm wurden Ausgabemittel in Höhe von bis zu 30 Mio. Euro eingeplant. Bisher wurden 122 Anträge mit einem Volumen von rund 7,6 Mio. Euro gestellt, davon wurden 79 Anträge mit einem Volumen von rund 5,3 Mio. Euro bereits bewilligt.

Das Programm zeichnet sich gegenüber vergleichbaren Programmen in anderen Ländern, aber insbesondere gegenüber der Überbrückungshilfe durch folgende Besonderheiten aus, die es zu einem besonders attraktiven Programm gemacht haben, was durch zahlreiche positive Rückmeldungen aus der Branche bestätigt wird:

- berücksichtigungsfähig sind, anders als in der Überbrückungshilfe des Bundes, 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten (dort nur anteilig bis zu 10 Prozent bzw. 20 Prozent – Überbrückungshilfe II – der sonstigen Fixkosten),
- Möglichkeit, fiktiven Unternehmerlohn geltend zu machen (bis zu 1.180 Euro pro Monat),
- höhere Finanzhilfeshöchstbeträge, die – bezogen auf den jeweiligen Zeitraum – die der Überbrückungshilfe¹ erkennbar übersteigen: max. 50.000 Euro bis fünf Mitarbeiter / max. 100.000 Euro bis zehn Mitarbeiter / max. 300.000 Euro bei über zehn Mitarbeitern (jeweils für Zeitraum sechs Monate).

3) Hilfsprogramm Laienmusik:

Viele Laienmusikvereine gerieten durch die coronabedingten Einschränkungen in finanzielle Schwierigkeiten. Mit dem Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern unterstützt sie der Freistaat mit bis zu 1.000 Euro pro Verein und bis zu 500 Euro pro weiterem Ensemble zusätzlich. Seit 01.07.2020 konnten Anträge online eingereicht werden.

Das Programm Laienmusik richtet sich an alle gemeinnützigen Laienmusikvereine, die Mitglied in einem der 22 Dachverbände der Laienmusik in Bayern sind. Für das Hilfsprogramm können z. B. Kosten für musikalische Aktivitäten, aber auch Maßnahmen zur Umsetzung von Schutz- und Hygienekonzepten angesetzt werden.

Für das Hilfsprogramm Laienmusik wurden Ausgabemittel in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro eingeplant. Bisher wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 2,7 Mio. Euro bewilligt, verteilt auf 2237 Anträge. Insgesamt erreicht das Hilfsprogramm damit derzeit 2237 Vereine mit insgesamt 3221 Ensembles.

¹ Überbrückungshilfe I: 9.000 Euro bei bis zu fünf Beschäftigten bzw. 15.000 Euro bei sechs bis zehn Beschäftigten, darüber hinaus 150.000 Euro, Überbrückungshilfe II maximal 150.000 Euro bzw. 50.000 Euro pro Monat

4) Kinos:

Ab 01.07.2020 wurde für alle bayerischen Kinos, die zu gewerblichen und damit nicht aus rein privaten Zwecken betrieben werden, das Unterstützungsprogramm „Kino-Anlaufhilfe“ mit einem Gesamtbudget von 12 Mio. Euro aufgestellt. Das Programm wurde gut angenommen. Zum Stand 26.10.2020 wurden nahezu 8,3 Mio. Euro bewilligt und davon bereits ca. 6,6 Mio. Euro ausbezahlt. Weitere Anträge sind noch zu erwarten.

b) Welche Verbesserungen bzw. Erleichterungen hat die Staatsregierung bei den Förderbedingungen gegenüber der ersten Bekanntmachung der Förderrichtlinie vorgenommen (bitte mit Angaben zum Ergebnis)?

Beim Künstlerhilfsprogramm wurde der Kreis der Antragsberechtigten, der zunächst auf Versicherte in der Künstlersozialversicherung begrenzt war, bereits kurz nach Start des Programms auf Künstlerinnen und Künstler erweitert, die nachweisen konnten, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit verdienen. Damit konnte die Zahl der potenziellen Antragsteller deutlich erweitert und im Interesse der betroffenen Künstlerinnen und Künstler eine größere Breitenwirkung erzielt werden.

Beim Spielstättenprogramm wurde der Kreis der Antragsberechtigten ebenfalls erweitert, indem die ursprünglich vorgesehene Mindestgröße von 50 Plätzen aufgehoben wurde. Zudem führt eine institutionelle Förderung der Spielstätte durch die öffentliche Hand abweichend von der zunächst getroffenen Regelung nur noch dann zu einem Ausschluss der Finanzhilfe, wenn die Spielstätte zu mehr als 50 Prozent öffentlich institutionell gefördert wird oder ihr Betriebskostendefizit voll von der Sitzkommune ausgeglichen bekommt. Beide Anpassungen der Richtlinien sind nach Austausch mit der Branche erfolgt.

3. a) Wie werden die coronabedingten staatlichen Hilfsprogramme des Bundes im Kulturbereich in Anspruch genommen und sieht die Staatsregierung entsprechend Verbesserungs- und Verlängerungsbedarf bei den Hilfen auf Bundesebene (bitte mit Angabe zum jeweiligem Umfang und den jeweiligen Zielgruppen)?

Mit dem Programm „Neustart Kultur“ der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien (BKM) im Umfang von 1 Mrd. Euro und einer Laufzeit bis Ende 2021 konnten über alle Sparten und Einrichtungen hinweg umfangreiche Hilfen auf den Weg gebracht werden bzw. werden auf den Weg gebracht. Das Programm, zu dessen Einzelkomponenten auch eine Abstimmung mit der Kulturministerkonferenz erfolgt, umfasst folgende Maßnahmen:

1) Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft

Nahezu alle Kultureinrichtungen wie Museen, Theater, Kinos, Gedenkstätten etc. müssen verstärkt Maßnahmen zur Einhaltung von Abstandsregeln und Hygienekonzepten ergreifen, um Infektionsrisiken langfristig zu reduzieren. Dies umfasst insb. die Einführung leistungsfähiger Online-Ticketing-Systeme und bargeldloser Bezahlmethoden, die Modernisierung von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssystemen sowie die Anpassung der Besucherführung und Bestuhlung. Mit den Mitteln sollen solche Investitionen unterstützt und Wiedereröffnungen ermöglicht werden. An den Mitteln partizipieren grundsätzlich nur Einrichtungen, deren regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird:

- a) Museen (insb. Heimatmuseen) und Ausstellungshäuser,
- b) Theater und Festspielhäuser,
- c) Musikbühnen und Musikclubs,
- d) Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren,
- e) Kinos (insb. Ausweitung Zukunftsprogramm Kino),
- f) Buch-, Kunst- und Musikmessen mit bundesweiter Bedeutung,
- g) Kleinkunsthäuser, Zirkus und Varieté-Theater,
- h) sonstige Kultureinrichtungen.

Bereitgestellte Mittel: 250 Mio. Euro

2) Pandemiebedingte Mehrbedarfe regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte

Ziel: Schließung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten (insb. auch Kurzarbeit) nicht vermeidbarer Deckungslücken bei gemeinsam mit Ländern bzw. Kommunen getragenen Einrichtungen und Projekten; entsprechende Kofinanzierung für die jeweils geltenden Finanzierungsschlüssel.

Bereitgestellte Mittel: 100 Mio. Euro

3) Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen

Ziel: Milderung von durch die Pandemie in verschiedenen Kultursparten entstandenen Härten durch Billigkeitsleistungen und Zuwendungen. Für die folgenden Sparten wurden/ werden spezifische Förderprogramme aufgesetzt, die verzahnt mit bereits etablierten Hilfen von Ländern und Kommunen wirken können.

a) Musik (Populärmusik und Klassische Musik)

- Livemusikspielstätten,
- Musikfestivals,
- Musikveranstalter und Musikvermittler.

Bereitgestellte Mittel: 150 Mio. Euro

b) Theater und Tanz

- Freie Darstellende Künste,
- Privattheater,
- Kinder- und Jugendtheater,
- Theater ohne eigene Ensembles,
- Tanz.

Bereitgestellte Mittel: 150 Mio. Euro

c) Kino und Film

- Kulturelle Filmförderung (Filmproduktion und Verleih),
- Wirtschaftliche Filmförderung (Filmproduktion),
- Kinos.

Bereitgestellte Mittel: 120 Mio. Euro

d) Weitere Bereiche (z. B. Galerien und Kunsthandlungen, Buch- und Verlagsbranche, soziokulturelle Zentren)

Bereitgestellte Mittel: 60 Mio. Euro

Bereitgestellte Mittel insgesamt: 480 Mio. Euro

4) Förderung alternativer, auch digitaler Angebote

Neben der Produktion der Angebote spielt die Entwicklung angemessener Vermittlungs- und Verbreitungswege eine Rolle. Hier sollen vor allem neue Formate und Möglichkeiten kultureller Vermittlung und Teilhabe gefördert werden. Gefördert werden digitale Plattformen, die tragfähige Geschäftsmodelle und Vertriebswege für kulturelle Inhalte im Netz unterstützen. Umsetzung branchenbezogen u. a. über die sechs selbstverwalteten Bundeskulturfonds (Musikfonds e. V., Fonds Darstellende Künste e. V., Stiftung Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds e. V., Fonds Soziokultur e. V., Deutscher Übersetzerfonds e. V.) und über die Kulturstiftung des Bundes und die Kulturstiftung der Länder, insbesondere

- a) Förderung der Kulturproduktion durch Angebot neuer Formate und Vermittlungsformen,
- b) Digitalisierungsoffensive des Bundes im Kulturbereich/DDB,
- c) digitale Strategien für deutsche Museen (museum4punkt0),
- d) digitale Präsentation von Kultureinrichtungen (Projekt Kultur.Gemeinschaften zusammen mit der Kulturstiftung der Länder),
- e) Etablierung flächendeckender digitaler Vertriebsangebote von Verlagen und Buchhandlungen.

Bereitgestellte Mittel: 150 Mio. Euro

5) Förderung der Distribution des privaten Hörfunks

Bereitgestellte Mittel: 20 Mio. Euro

Einzelheiten zum aktuellen Umsetzungsstand finden sich auf der Homepage der BKM unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundes-regierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1767056>. Eine erste Auswertung zur Inanspruchnahme der Programme ist in Vorbereitung.

Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe bietet branchenübergreifend Unterstützung bei den im Förderzeitraum anfallenden Fixkosten und unterstützt so auch Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler im Kulturbereich. In der ersten Phase der Überbrückungshilfe des Bundes, die den Betrachtungszeitraum 01.06.2020 bis 31.08.2020 umfasst, wurden in Bayern rund 8 Prozent aller Anträge auf Überbrückungshilfe aus dem Abschnitt „KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG“ (nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008) eingereicht.

Die Staatsregierung hat sich beim Bund frühzeitig für eine Verlängerung sowie für verbesserte Konditionen der Überbrückungshilfe eingesetzt. Seit dem 21.10.2020 können Unternehmen nun Anträge für die zweite Phase der Überbrückungshilfe, die den Betrachtungszeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 umfasst, stellen. Der Bund hat die Konditionen der Überbrückungshilfe II verbessert und einige wichtige Forderungen der Staatsregierung umgesetzt, die auch der Kulturbranche Erleichterungen bringen:

- Der erforderliche Umsatzeinbruch, um die Hilfen beantragen zu können, wurde gesenkt. Statt wie bisher (Umsatzeinbruch im April/Mai 2020 von 60 Prozent) ist es nun ausreichend, wenn der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist. Alternativ reicht ein durchschnittlicher Umsatzrückgang im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 Prozent.
- Die Fördersätze für die erstattungsfähigen Kosten betragen nun je nach Umsatzeinbruch bis zu 90 anstatt 80 Prozent.
- Die bisherigen Förderdeckel für kleine und mittelständische Unternehmen werden abgeschafft, alle Unternehmen können jetzt bis zu 50.000 Euro pro Monat erhalten.
- Die Personalkostenpauschale wird von 10 auf 20 Prozent verdoppelt.

Die Staatsregierung hat sich ferner für die Verlängerung der Überbrückungshilfe über den 31.12.2020 hinaus eingesetzt und begrüßt daher die geplante Verlängerung durch den Bund bis Mitte 2021 („Überbrückungshilfe III“). Die Staatsregierung setzt sich jedoch für weitere Verbesserungen in der Überbrückungshilfe ein, die spätestens in der dritten Phase im Jahr 2021 vom Bund umgesetzt werden sollen. Ein besonderes Anliegen der Staatsregierung ist hierbei die Gleichstellung von Provisionen in der Veranstaltungsbranche mit denen bei Reisebüros, deren Rückzahlung bei Stornierungen den erstattungsfähigen Fixkosten schon bisher gleichgestellt wird. Dies würde eine enorme Erleichterung für die Branche bedeuten. Zudem fordert die Staatsregierung vom Bund weiterhin die Berücksichtigung von Lebenshaltungskosten in Form eines Unternehmerlohns, eine bessere Förderung von Personalkosten durch Erhöhung der Personalkostenpauschale von 20 Prozent auf 30 Prozent der förderfähigen Fixkosten sowie der Anerkennung von Tilgungszahlungen als förderfähige Kosten. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Staatsregierung ausdrücklich den von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 getroffenen Beschluss, die Hilfsmaßnahmen des Bundes für Unternehmen zu verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche – mit einem ausdrücklichen Schwerpunkt auf die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft – zu verbessern.

Darüber hinaus haben Bund und Länder die außerordentliche Wirtschaftshilfe beschlossen, die Unterstützung leistet, wenn aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen der Betrieb temporär geschlossen werden muss. Den Betroffenen soll mit der Erstattung von bis zu 75 Prozent des Umsatzes (im Vergleich zum Vorjahr) während der Schließungen einfach und unbürokratisch geholfen werden. Diese Hilfe unterstützt insbesondere Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

b) Welche Gründe sieht die Staatsregierung für die geringe Inanspruchnahme des Künstlerinnen- und Künstlerprogrammes?

Mit 7699 bewilligten Anträgen und mit einer Gesamtsumme von rund 19,3 Mio. Euro ist das Programm aus Sicht der Staatsregierung ein Erfolg. Die Tatsache, dass von

den ursprünglich bereitgestellten Mitteln im Umfang von 140 Mio. Euro nur rund 19,3 Mio. Euro abgerufen wurden, ist vor allem auf folgende Aspekte zurückzuführen:

- Bei der Entscheidung zur finanziellen Ausstattung des Programms wurde davon ausgegangen, dass potenziell jede Künstlerin/jeder Künstler in Bayern Hilfen in Anspruch nehmen kann.
- Aufgrund anderer parallel anlaufender Hilfen (insbesondere Erleichterungen bei der Grundsicherung, Corona-Soforthilfe und Überbrückungshilfe) hat die Zielgruppe des Programms vielfach andere, teilweise weiter gehende Hilfen in Anspruch genommen.
- Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass dort ähnliche Erfahrungen gemacht wurden.

2. c) **Wo sieht die Staatsregierung weiteren Verbesserungs- und Verlängerungsbedarf bei den Hilfen des Freistaates?**
3. c) **Welche Schlüsse und Konsequenzen zieht sie daraus und inwieweit ist die Staatsregierung bereit, die nicht verausgabten Mittel weiter für die finanzielle Unterstützung von Kulturschaffenden zur Verfügung zu stellen (bzw. ggf. dem Landtag dies vorzuschlagen)?**
4. a) **Welche veränderten Bedingungen legt die Staatsregierung dieser Förderung zugrunde?**
 - b) **Ist sie dabei bereit, die Ausweitung der Förderzeiträume, die Verwendung für ein gesondertes Stipendienprogramm für Kulturschaffende oder die Anerkennung des sogenannten fiktiven Unternehmerlohns zu prüfen und zu berücksichtigen?**
 - c) **Inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, wegen der weiter anhaltenden Beschränkungen des Kulturlebens die Geltungsdauer und den Finanzierungszeitraum der Kulturhilfen zu verlängern?**
5. a) **Ist sie bereit, die Förderprogramme und Förderrichtlinien bis Ende des Jahres fortzuschreiben?**

Der Ministerrat hat am 27.10.2020 auf der Basis eines intensiven Austausches mit zahlreichen Künstlerinnen und Künstlern, Verbänden und Vertreterinnen und Vertretern von Kultureinrichtungen und angesichts der weiteren Einschränkungen des Kulturbetriebs folgende Maßnahmen beschlossen:

1) Ein neues Soloselbstständigen-Programm für Künstlerinnen und Künstler zum Ersatz des Unternehmerlohns und schon ab Oktober 2020 im Vorgriff auf die laufenden Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Überbrückungshilfe mit dem Bund mit folgenden Eckdaten:

- Ziel: Kompensation der durch die Pandemie erlittenen und noch zu erwartenden Verluste für soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler,
- Finanzhilfe als Ersatz des entfallenden Unternehmerlohns mit bis zu 1.180 Euro monatlich, orientiert an den tatsächlich erlittenen bzw. den erwarteten Einbußen im Vergleich zu den Vorjahren,
- Antragsberechtigte: Soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler und sonstige im Kulturbereich selbstständig Tätige, aber auch weiterhin nichtselbstständige Künstlerinnen und Künstler, die nach dem Künstlerhilfsprogramm antragsberechtigt waren,
- Kumulierbarkeit mit der Überbrückungshilfe oder anderen Hilfsprogrammen des Bundes, soweit dort kein Unternehmerlohn berücksichtigt wird,
- Laufzeit 01.10.2020 bis zur Einführung des Unternehmerlohns im Rahmen der Überbrückungshilfe, längstens bis 30.06.2021, Antragstellung rückwirkend möglich.

2) Stipendienprogramm zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern beim Einstieg in die Professionalität

- Ziel: Niemand darf verloren gehen, nur weil er oder sie pandemiebedingt nach seiner oder ihrer Ausbildung kein Engagement findet, denn wir brauchen gerade die vielen jungen Talente als Impulsgeber für den Weg aus und nach der Pandemie,
- Antragsberechtigte: Künstlerinnen und Künstler, die ihre Ausbildung längstens seit fünf Jahren (mit zusätzlicher Anrechnung von Kindererziehungszeiten) abgeschlossen haben,
- Kumulierbarkeit mit anderen Hilfsprogrammen,

- Dotierung: 5000 Stipendien mit je 5.000 Euro,
- Laufzeit des Programms: 01.01.2021 bis 31.12.2021.

3) Spielstättenprogramm:

- Erweiterung auf dezentrale Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte,
- Verlängerung bis 30.06.2021.

4) Hilfsprogramm für die Laienmusik:

- Verlängerung bis zum 30.06.2021.

5) Kinohilfen:

- Verlängerung bis zum 30.06.2021.

Ein Rückgrat des Kulturstaaes Bayern bilden die zahlreichen staatlichen und staatlich geförderten, nichtstaatlichen Kultureinrichtungen in Bayern.

Sie bieten vielen Künstlerinnen und Künstlern und der Kulturbranche vielfältige Betätigungsmöglichkeiten und sind ein zentraler Faktor für die kulturelle Infrastruktur in Bayern. Durch Schließungen, Besucherzahlbegrenzungen und die Umsetzung von Hygienekonzepten entstehen hier erhebliche Einnahmeausfälle und Mehrkosten. Daher hat der Ministerrat am 27.10.2020 auch für diese Einrichtungen zusätzliche Stabilisierungshilfen beschlossen.

Das Gesamtpaket der von der Staatsregierung am 27.10.2020 auf den Weg gebrachten Maßnahmen umfasst insgesamt 381,5 Mio. Euro.

- b) Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus den punktuell zugelassenen höheren Besucherzahlen bei Kulturveranstaltungen und der Kinos in Bayern, den Erfahrungen der Besucherregelungen anderer Ländern (z. B. bei den Salzburger Festspielen oder dem Lucerne Festival) und den Erfahrungen der anderen Bundesländer mit höheren Besucherzahlen und anderen Auflagen?**
- c) Inwieweit und wann plant die Staatsregierung konkrete Öffnungen der Besucherregelungen, bspw. höhere Besucherzahlen, Schachbrettsitzordnung, Maskenpflicht der Besucher während der Vorstellung, Lüftungsbedingungen etc. (bitte mit Angabe zum genauen Zeitpunkt)?**
- 6. a) Welche Erleichterungen plant die Staatsregierung für die Abstandsregelungen etc. der Orchester, Ensembles und Künstlerinnen und Künstler bei Proben und bei Vorstellungen und kann sie konkret in Aussicht stellen?**
- b) Welche Perspektiven kann sie für die Veranstaltungs- und Unterhaltungsbranche im Bereich der größeren Veranstaltungen und der Kinos im Hinblick auf Besucherzahlen bzw. wirtschaftliche weiter gehende Hilfen aufzeigen?**

Die Staatsregierung hat, abhängig von Pandemiegeschehen, mit den betroffenen Einrichtungen/Sparten umfängliche Hygienekonzepte entwickelt und die zulässigen Besucherzahlen jeweils der aktuellen Entwicklung angepasst. Zudem wurden Pilotversuche mit höheren Besucherzahlen unter Berücksichtigung besonderer Hygienekonzepte und Lüftungstechniken durchgeführt, um die Möglichkeiten weiterer Öffnungen auszuloten.

Die Ende Oktober gemeldeten Fallzahlen an Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 erreichten leider täglich Höchststände. Der Fokus verantwortungsvoller Politik musste deshalb auf der Eindämmung der Pandemie und dem Schutz der Menschen, vor allem der Menschen, die besonders schutzbedürftig sind, gelegt werden. Dabei war zwischen Einschnitten in alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche sowie der Bildung und anderen Lebensbereichen, zu denen auch die Kultur und die Gastronomie/Hotellerie gehören, abzuwägen und zu entscheiden. Ziel bleibt, auf Basis der bereits erarbeiteten Konzepte für den Kulturbereich so schnell wie möglich (weitere) Öffnungen zu ermöglichen.

- c) Inwieweit ist sie bereit, auch die sogenannten Künstlervermittler zu fördern?**

Der Personenkreis der Antragsberechtigten für das neue Soloselbstständigen-Programm wird gegenüber dem Künstlerhilfsprogramm ausgeweitet werden. Die genaue Definition des Personenkreises steht noch nicht fest.

7. Tritt die Staatsregierung auf Bundesebene für eine Förderung für diejenigen, die bei den bisherigen Hilfsprogrammen nach Einschätzung der Branche nicht einbezogen wurden, ein?

Die Staatsregierung hat sich mehrfach für weitere Verbesserungen bei den Bundesprogrammen für die Kulturbranche eingesetzt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns nach dem Vorbild Baden-Württembergs, Thüringens und Nordrhein-Westfalens bei der Überbrückungshilfe. Da dies bisher noch nicht erfolgreich war, hat der Ministerrat am 27.10.2020 entschieden, zunächst ein bayerisches Soloselbstständigen-Programm zur Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns auf den Weg zu bringen.

Im Übrigen darf auf die Ausführungen zu Frage 3 a Bezug genommen werden.

8. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die wirtschaftlichen Perspektiven von Theatern, Kleinkunst- und Kulturbühnen, Kinos und Kulturveranstaltern etc., die wegen der Besucherreglementierung nur über einen Bruchteil der üblichen Besucherzahlen und damit der Einnahmen verfügen würden?

Sofern ausreichende Hygienekonzepte, Online-Ticketing und eine entsprechende Saalbestuhlung/Sitzordnung vorliegen und dies mit Blick auf die Entwicklungen des Infektionsgeschehens verantwortbar erscheint, sollen Öffnungen des Kunst- und Kulturbetriebs so schnell wie möglich wieder erreicht werden.

Im Übrigen darf auf die Ausführungen zu den Fragen 1 a und 1 b Bezug genommen werden.

b) Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sieht sie (ggf. mit dem Bund und den Kommunen), die Durchführung von Kulturveranstaltungen durch eine Teilübernahme des drohenden Defizits zu unterstützen, die sonst aus wirtschaftlichen Gründen unterbleiben müssen?

Mit dem auf die Unterstützung von kulturellen Spielstätten und Kulturveranstaltern gerichteten Spielstättenprogramm erfolgt bereits eine Teilübernahme der bei Kulturveranstaltungen drohenden Defizite.